

Satzung der Universität Kassel zur Nutzung der CampusCard für Studierende

vom 16.08.2019

Aufgrund des § 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482) i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 4 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImV) vom 24.02.2010 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.2018 (GVBl. I S. 666), beschließt das Präsidium die folgende Satzung:

§ 1 Studienausweis

- (1) Durch die Einschreibung (Immatrikulation) werden Studierende zu Mitgliedern der Universität Kassel (im Folgenden: Universität). Zum Nachweis der Mitgliedschaft stellt die Universität den Studierenden einen Studienausweis im Sinne des § 5 Abs. 2 HImV in Form einer Chipkarte CampusCard aus. Der Schriftzug „Studienausweis“, die Matrikelnummer sowie ein Gültigkeitszeitraum werden auf die CampusCard aufgedruckt.
- (2) Der Studienausweis wird auf die CampusCard aufgedruckt, wenn der/die Studierende die Karte an den aufgestellten Terminals validiert. Jede/r Studierende ist für die Aktualisierung des Studienausweises selbst verantwortlich. Die Gültigkeit ist auf den Zeitraum beschränkt, für den die Person zum Zeitpunkt der Validierung eingeschrieben ist.

§ 2 Semesterticket

- (1) Die CampusCard dient auch als Nachweis der Fahrtberechtigung im Rahmen des Semestertickets des AStA der Universität. Für berechtigte Studierende werden bei der Validierung der Karte der Aufdruck „Semesterticket“ sowie ergänzende Gültigkeitsdaten aufgebracht. Für nicht berechtigte Studierende wird bei der Validierung der Karte der Aufdruck „Keine Fahrtberechtigung“ aufgebracht.
- (2) Das Semesterticket ist ein Angebot des AStA der Universität Kassel. Regelungen zur Gültigkeit sowie alle anderen Details des Angebots werden vom AStA festgelegt.

§ 3 Weitere Funktionen

- (1) Neben den Funktionen des Studienausweises und des Semestertickets bietet die CampusCard folgende Funktionen:
 - Bargeldloses Bezahlen in den Einrichtungen des Studierendenwerks und der Universität

- Bibliotheksausweis
 - Zugangskarte für das Gebäudeschließsystem
 - Nutzung von Schließfächern und Bücherwagen
- (2) Die CampusCard enthält eine elektronische Geldbörse zur bargeldlosen Bezahlung in Einrichtungen des Studierendenwerks, in denen bargeldlose Bezahlung angeboten wird. Verantwortlich für die Verwaltung und Abrechnung der elektronischen Geldbörse ist das Studierendenwerk. Die Details zur Nutzung werden vom Studierendenwerk festgelegt.
- (3) Die CampusCard dient als Bibliotheksausweis zur Nutzung der Universitätsbibliothek. Die Details der Nutzung des Bibliotheksausweises werden von der Universitätsbibliothek festgelegt. Bibliotheksgebühren und -entgelte können auch bargeldlos über die vom Studierendenwerk verwaltete elektronische Geldbörse beglichen werden.
- (4) Die CampusCard kann zur bargeldlosen Bezahlung bei Nutzung der aufgestellten Drucker und Kopiergeräte der Universität verwendet werden. Die Funktion kann genutzt werden, sobald Geld auf die vom Studierendenwerk verwaltete elektronische Geldbörse geladen oder eine Kostenstelle hinterlegt wurde.
- (5) Die CampusCard kann als Zugangskarte für die Schließsysteme der Türen genutzt werden.
- (6) Die CampusCard kann zur Nutzung von Schließfächern der Universität und von Bücherwagen in der Universitätsbibliothek genutzt werden.

§ 4 Datenschutz

- (1) Die bei der Chipkartenherstellung und -anwendung verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz, dem Hessischen Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die EU-Grundverordnung und der HImV in der jeweils geltenden Fassung. Daten, die im Zusammenhang mit der Chipkarte elektronisch erhoben und gespeichert werden, dürfen nicht zum Zwecke der Profilbildung zusammengeführt und ausgewertet werden. Nach der zulässigen Nutzung sind die Daten nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu löschen.
- (2) Das passbildähnliche Foto der/des Studierenden wird nach der Exmatrikulation gelöscht. Auf persönliche Aufforderungen der/des Studierenden kann es im Einzelfall auch früher gelöscht werden.
- (3) Bei der Nutzung der Geldbörsen-Funktion zur Bezahlung in den Einrichtungen des Studierendenwerks werden keine transaktionsbezogenen Daten bezüglich der gekauften

Ware in den Systemen der Universität gespeichert. Lediglich das aktuelle Kartenguthaben und ein technischer Transaktionszähler werden im elektronischen Speicher der Karte aktualisiert. Bei der Bezahlung wird die Kartenummer, das aktuelle Guthaben sowie ein Statusmerkmal, das als Studierender kennzeichnet, an das Kassensystem des Studierendenwerks übertragen; das Kassensystem speichert zusätzlich Angaben zur gekauften Ware sowie technische Prozessdaten. Bei der Kartenummer handelt es sich um ein personenbezogenes Datum in pseudonymisierter Form. Ein Rückschluss auf die jeweilige Person ist lediglich unter Hinzuziehung zusätzlicher Informationen möglich. Diese zusätzlichen Informationen liegen dem Studierendenwerk nicht vor, es sei denn, der/die Karteninhaber/in hat sich zur Nutzung weiterer Dienste direkt beim Studierendenwerk registriert und dabei dem Studierendenwerk solche Informationen direkt und freiwillig selbst zur Verfügung gestellt. Rechtsgrundlagen für die Übertragung der Kartenummer bei der Bezahlung zur Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO i.V.m. § 3 StWG HE. Das Studierendenwerk ist dafür verantwortlich, die übertragenen personenbezogenen Daten gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu speichern und wieder zu löschen sowie die Nutzerinnen und Nutzer entsprechend zu informieren.

- (4) Insoweit für die vom Studierendenwerk angebotenen Verfahren zur Aufwertung der elektronischen Geldbörse zusätzlich personenbezogene Daten benötigt werden, erhebt und verarbeitet das Studierendenwerk diese selbständig und ist für die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Eine Weitergabe solcher Daten an die Universität findet nicht statt.
- (5) Sofern durch die Nutzung der CampusCard personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist das Studierendenwerk oder die zuständige Organisationseinheit der Universität Kassel verpflichtet, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten entsprechen Art. 30 DSGVO, § 65 HDSIG zu führen. Die Verarbeitungsverzeichnisse des Studierendenwerks sind der/dem Datenschutzbeauftragten des Studierendenwerks, die Verarbeitungsverzeichnisse von Organisationseinheiten der Universität Kassel der/dem Datenschutzbeauftragten der Universität Kassel zur Prüfung vorzulegen.

§ 5 Gespeicherte Daten

- (1) Die CampusCard beinhaltet sichtbare Aufdrucke und einen kontaktlosen Chip.
- (2) Auf der CampusCard werden folgende Informationen sichtbar aufgebracht:
 - Kartenummer,
 - Name, Vorname der/des Studierenden,
 - Passbildähnliches Foto der/des Studierenden,

- Schriftzüge „Studienausweis“ und ggf. „Semesterticket“,
- Matrikelnummer der/des Studierenden,
- Gültigkeitszeiträume des Studienausweises und des Semestertickets,
- Bibliotheksausweisnummer.

(3) Im Datenspeicher werden folgende Daten in digitaler Form abgespeichert:

- Technische Prozessdaten,
- Elektronische Geldbörse
 - o Guthaben
 - o Mensa-Status (Studierende, Bedienstete, Gäste)
 - o Kartenummer
 - o Transaktionszähler
- Seriennummer,
- Bibliotheksausweisnummer,
- Speicherung von Berechtigungsdaten bei Nutzung von Schließfächern und Bücherwagen.

§ 6 Ausgabe

- (1) Voraussetzung für die Ausgabe der CampusCard für Studierende ist eine gültige Immatrikulation an der Universität sowie die Bereitstellung eines aktuellen passbildähnlichen Fotos durch die/den Studierende/n.
- (2) Die Ausgabe der CampusCard erfolgt nach der Immatrikulation kostenfrei und automatisiert. Das Foto wird von den Bewerbenden bereits bei der Beantragung der Immatrikulation zur Verfügung gestellt. Die Karte wird per Post an die bei der Bewerbung angegebene Adresse versandt, sofern die Empfangsadresse in Deutschland liegt. Sofern kein deutscher Wohnsitz angegeben wurde, wird die Karte zur Abholung bereitgehalten.
- (3) Das von dem/der Studierenden bereitgestellte Foto wird, zwecks Identifikation, mit der Bewerbung der/des Studierenden abgeglichen. Die Universität behält sich vor, unpassende oder nicht geeignete Fotos zurückzuweisen und zur Bereitstellung eines geeigneten passbildähnlichen Fotos aufzufordern.
- (4) Nach Erhalt muss die CampusCard durch die/den Studierende/n online aktiviert werden, bevor sie validiert und verwendet werden kann.
- (5) Karten, die vor dem 15.12.2018 ausgegeben wurden, behalten auch ohne ein aufgedrucktes passbildähnliches Foto ihre Gültigkeit.

§ 7 Deaktivierung und Bereitstellung von Ersatzkarten

- (1) Bei Verlust der CampusCard soll die/der Studierende die Karte selbständig online sperren, um Missbrauch zu vermeiden. Durch den Ersatzkartendruck wird die alte Karte in jedem Fall gesperrt.
- (2) Im Fall einer Namensänderung ist diese zunächst im Studierendensekretariat anzuzeigen. Erst danach kann kostenfrei eine neue CampusCard erstellt werden.
- (3) Bei Verlust oder einer von der/dem Studierende/n zu vertretenden Beschädigung wird für die Ausgabe einer Ersatzkarte eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich aus der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in der jeweils gültigen Fassung ergibt.
- (4) Hat die/der Studierende den Defekt der Karte nachweisbar nicht selbst zu vertreten oder liegt ein Diebstahl vor, ist der Austausch kostenfrei. Eine defekte Karte muss beim Ersatzdruck abgegeben werden. Im Fall eines Diebstahls muss die Diebstahlmeldung der Polizei vorgelegt werden.
- (5) Im Fall der Exmatrikulation einer/eines Studierenden ist die CampusCard zurückzugeben, sofern keine weitere Nutzung gewünscht ist. Kartenfunktionen, die ausschließlich für die Nutzung durch Studierende angeboten werden, werden nach der Exmatrikulation gesperrt.
- (6) Sollte das Studierendenwerk Kassel im Rahmen der Abrechnung der elektronischen Geldbörse Unregelmäßigkeiten feststellen, so ist das Studierendenwerk berechtigt, die elektronische Geldbörse zu sperren.

§ 8 Haftung

- (1) Eine Haftung der Universität für im internen und externen Einsatz der CampusCard entstandene Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von einer/einem Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- (2) Werden Unregelmäßigkeiten im Bereich der elektronischen Geldbörsen festgestellt, dürfen die Geldbörsenbetreiber die elektronischen Geldbörsen bis zur Klärung sperren.
- (3) Die Weitergabe des Ausweises an Dritte ist untersagt. Wird ein Missbrauch des Studenausweises vermutet, kann die Universität die CampusCard sperren. Hiervon ist die/der Studierende unverzüglich zu informieren.

§ 9 Übergangsregelungen

- (1) Die bisherigen Studenausweise und Semestertickets in Papierform behalten ihre Gültigkeit bis zum aufgedruckten Gültigkeitsende. Ab dem 01.10.2019 sind ausschließlich Studenausweise und Semestertickets in Form der CampusCard gültig. Papierbasierte Ausweise werden nicht mehr ausgegeben.
- (2) Das Aufdrucken des Studenausweises und des Semestertickets bei der Validierung der CampusCard ist an den aufgestellten Terminals möglich. Die Ausweise gelten dabei erstmals ab dem Wintersemester 2019/20. Voraussetzung ist eine erfolgte Rückmeldung.
- (3) Ab dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die CampusCard für Studierende ausschließlich mit aufgedrucktem Foto ausgegeben. Bereits im Umlauf befindliche Karten ohne Foto behalten jedoch weiterhin ihre Gültigkeit. Die Ausgabe einer benötigten Ersatzkarte setzt die Bereitstellung eines Fotos voraus.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Kassel, den 16.08.2019

Universität Kassel

Der Präsident

Prof. Dr. Reiner Finkeldey